Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003 einschließlich

- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 18.06.2004
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 08.11.2004
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 09.12.2010
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 01.12.2015
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 31.05.2017
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 12.10.2018
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 02.08.2019
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 18.09.2020
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 21.01.2022
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 26.01.2024
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 24.05.2024
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 18.04.2025
- der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 07.10.2025

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

		Seite
§ 1	Name, Sitz, Gebiet	1
§ 2	Wappen, Dienstsiegel, Flagge	1
§ 3	Kreistag	2
§ 4	Geschäftsordnung	2
§ 5	Vorsitz im Kreistag	3
§ 6	Einberufung des Kreistages	3
§ 7	Öffentlichkeit der Sitzung	3
§ 8	Ausschüsse des Kreistages, Beiräte	4
§ 9	Entschädigung	4
§ 10	Landrat	5
§ 11	Beigeordnete	7
§ 12	Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 13	Bekanntmachungen und Bekanntgaben	7
§ 14	Weibliche und männliche Form der Funktionsbezeichnung	8
§ 15	Inkrafttreten	8

Hauptsatzung des Landkreises Gotha

vom 22. Januar 2003

§ 1
Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Gotha“

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Landkreises Gotha besteht aus den Städten,
Gotha,
Waltershausen,
Ohrdruf,
Friedrichroda,
Tambach-Dietharz

und den Gemeinden
Bad Tabarz, Bienstädt, Dachwig, Döllstädt, Drei Gleichen,
Emleben, Eschenbergen, Friemar, Georgenthal, Gierstädt,
Großfahner, Hörsel, Luisenthal, Molschleben,
Nesse-Apfelstädt, Nessetal, Nottleben, Pferdingsleben, Schwabhausen,
Sonneborn, Tonna, Tröchtelborn, Tüttleben und Zimmernsupra.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Gotha.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landkreis Gotha führt folgendes Wappen:
Das Wappen zeigt das Schloss Friedenstein, den Stern des vereinigten Thüringen und den stilisierten Leinakanal auf rot-grauem Grund.

(2) Der Landkreis Gotha führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Landkreis Gotha.“

(3) Der Landkreis Gotha führt eine Flagge, die das Wappen auf den Landesfarben Rot-Weiß enthält.

§ 3
Kreistag

(1) Der Kreistag beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Gotha, soweit er nicht die Beschlussfassung an einen Ausschuss oder zur Erledigung an den Landrat überträgt oder der Landrat zuständig ist.

(2) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Landrat dem Kreistag und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Landrat in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Kreistagsmitglieder zu nehmen.

(3) Der Kreistag ist zuständig für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 Abs. 2 und 3 ThürKO es sei denn,

- es sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen von weniger als 1 v.H. der Gesamtausgaben zu leisten (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO);

- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen übersteigen nicht einen Betrag von 250 T€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO).

§ 4
Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5
Vorsitz im Kreistag

(1) Die Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Dem Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Kreistagssitzungen; weitere Aufgaben obliegen ihm nicht. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters übernimmt die Leitung der Kreistagssitzung das jeweils älteste in der Kreistagssitzung anwesende Mitglied des Kreistages.

(3) Der nach Absatz 1 gewählte Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann aus seiner Funktion abberufen werden.

§ 6
Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6a
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder oder Ausschussteilnehmer zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag bzw. Ausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistages bzw. Ausschusses geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Kreistag in der vom Landrat nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Kreistagssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistags im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistags zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Landrat hat die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 sind zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Gemäß §§ 112 i. V. m. 36a Abs. 3 Satz 2 ThürKO fällt dies in die Zuständigkeit des Landkreises.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit und das berechtigte Interesse einzelner es erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich entschieden.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von

a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
b) Grundstücksgeschäften,
c) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 8
Ausschüsse des Kreistages, Beiräte

(1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Das nähere über die Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse ist ebenfalls in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Der nach § 105 Abs. 1 ThürKO zu bildende Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und 8 weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt; der Stellvertreter hat im Vertretungsfall Stimmrecht im Kreisausschuss.

(3) Der Kreistag bildet Beiräte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9
Entschädigung

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe der Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden, und den Fraktionssitzungen.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Nach § 8 der Hauptsatzung gebildete Beiräte und der Jugendhilfeausschuss sind den Ausschüssen des Kreistages gleichgestellt.

(3) In die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses und an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 1.

(4) Kreistagsmitglieder, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalvergütung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Kreistagsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalvergütung von 5,00 € je volle Stunde.
Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie nur werktags und für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(5) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten bei Teilnahme an Sitzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten eine Wegstreckenentschädigung in der im ThürRKG festgelegten Höhe verlangt werden.

(6) Dienstreisekosten werden nach dem ThürRKG erstattet.
Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Landrates.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden besonderen Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

der Vorsitzende des Kreistages	125,00 €
der Vorsitzende eines Ausschusses	185,00 €
der Vorsitzende einer Fraktion	185,00 €

Davon abweichend beträgt die zusätzliche monatliche Entschädigung für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses 30,00 €.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kreistages erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36,00 €.

(8) Der Kreisheimatpfleger des Landkreises Gotha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 Euro. Fahrkosten, die in Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstehen, werden gem. § 4 Thüringer Reisekostengesetz erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gem. § 5 Thüringer Reisekostengesetz gewährt.

§ 10
Landrat

(1) Dem Landrat obliegen die in der ThürKO, §§ 107 ff., genannten Aufgaben.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 107 Abs. 2 Nr. 1).

(3) Dem Landrat werden gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 ThürKO folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen:

a) Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren mit einem Betrag bis 75.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen mit einem Betrag bis 50.000 € mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren im Einzelfall; der Kreisausschuss ist quartalsweise über die getroffenen Entscheidungen zu informieren;

b) befristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag bis 50.000 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung von Forderungen mit einem Betrag bis 25.000 € im Einzelfall; der Kreisausschuss ist quartalsweise über die getroffenen Entscheidungen zu informieren;

c) Erlass von Forderungen mit einem Betrag bis 10.000 € im Einzelfall; der Kreisausschuss ist quartalsweise über die getroffenen Entscheidungen zu informieren;

d) überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000 € im Einzelfall;

e) außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000 € im Einzelfall;

f) über- und außerplanmäßige Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe, soweit sie wirtschaftlich durchlaufend (innere Verrechnungen, Zuführungen zwischen Vermögens- und Verwaltungshaushalt und Ausgaben, die von Dritten voll erstattet werden) sind (§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO);

g) Vergabe von öffentlichen Aufträgen bis 350.000 € nach Maßgabe der rechtskräftigen Haushaltssatzung; der Kreisausschuss ist quartalsweise über die erteilten Aufträge zu informieren;

h) Anlage von vorübergehend nicht benötigten Geldmitteln außerhalb des Kassenbestandes (allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen).

(4) Darüber hinaus können dem Landrat gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 ThürKO im Einzelfall weitere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 11
Beigeordnete

Der Kreistag wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.
Der erste hauptamtliche Beigeordnete ist erster Stellvertreter des Landrates, der zweite hauptamtliche Beigeordnete ist zweiter Stellvertreter des Landrates.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Landkreis Gotha bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist dem Landrat unterstellt.
(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten umfassen insbesondere alle Maßnahmen, die zur Beförderung und Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis dienen.

§ 13
Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises vollzogen.

Satzungen und Rechtsverordnungen werden in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in vorgenannter Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Landkreises, im Foyer des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50, rechts, und in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ und „Gothaer Tagespost“.

Nach Wegfall des Hindernisses wird die Bekanntmachung an sonst üblicher Stelle nachgeholt.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie, falls gesetzlich nicht anders bestimmt, an insgesamt sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Gebäude des Landratsamtes, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, zur Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor der Auslegung gemäß den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises Gotha unter der Adresse: www.landkreis-gotha.de/Aktuelles/Wahlen unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha kostenfrei eingesehen werden; gegen Kostenerstattung sind Ausdrucke der Bekanntmachungen beim Landratsamt Gotha erhältlich. Sofern einer ausschließlich elektronischen Bekanntmachung sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zu Wahlen gemäß Absatz 1.

§ 14
Weibliche und männliche Form der Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.